

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 20. Juni 1955	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
9.6.55	Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen	429
10.6.55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik — Zahlung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau —	431

Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen.

Vom 9. Juni 1955

I. Allgemeine Grenzen der Pfändbarkeit

§ 1

Geltungsbereich

(1) Forderungen der Arbeiter, Angestellten und der schaffenden Intelligenz auf Einkünfte, die der Besteuerung des Arbeitseinkommens unterliegen, können nur nach den Vorschriften dieser Verordnung gepfändet werden.

(2) Auf andere Einkünfte finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit dies gesetzlich bestimmt wird.

§ 2

Nettoprinzip

(1) Von den Bruttoarbeitseinkünften sind zum Zwecke der Berechnung derjenigen Beträge, die der Pfändung unterliegen, zunächst in Abzug zu bringen:

1. der Betrag der zu zahlenden Lohnsteuer;
2. die Beiträge der Sozialpflichtversicherung;
3. die notwendigen Fahrtkosten zur Arbeitsstelle;
4. die unpfändbaren Einkünfte.

(2) Der hiernach verbleibende Teil der Arbeitseinkünfte bildet das Nettoeinkommen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Sachbezüge sind nach den im Steuerrecht geltenden Vorschriften zu bewerten.

§ 3

Unpfändbare Einkünfte

Unpfändbar sind folgende Forderungen:

1. Gefahren-, Gesundheits-, Schmutz- und Erschwerungszulagen sowie Zuschläge für Nachtarbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen, deren Zahlung auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Vorschriften erfolgt;

2. Ersatz für Barauslagen, insbesondere Fahrtkosten, ferner Tage-, Übernachtungsgelder und Trennungsschädigung sowie Montage- und Wegegelder, die nach Maßgabe der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Vorschriften gewährt werden;
3. das Entgelt für die Abnutzung von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsgeräten und Werkzeugen, die der Arbeiter oder Angestellte dem Betrieb zur Verfügung gestellt hat;
4. Zusatzrenten gemäß der Anordnung vom 9. März 1954 zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben (GBl. S. 301);
5. Preise und Prämien, die in Verbindung mit staatlichen Ehrungen oder bei Auszeichnungen durch gesellschaftliche Organisationen gewährt werden (z. B. Verdienter Wissenschaftler, Held der Arbeit, Verdienter Aktivist, Aktivist, Meisterbauer usw.);
6. Prämien, die einmalig aus Anlaß besonderer Leistungen gezahlt werden (z. B. bei der Durchführung von Wettbewerben);
7. Unterstützungsbeihilfen, die aus besonderen Anlässen gewährt werden, sowie auf Gesetz, Vertrag oder Satzung beruhende Sterbegelder;
8. Krankengeld, das vom FDGB anläßlich einer Krankheit oder eines Unfalls gezahlt wird.

§ 4

Bedingt pfändbare Einkünfte

(1) Bedingt pfändbar sind folgende Forderungen:

1. Studienbeihilfen und sonstige zur Förderung einer Berufsausbildung gewährten Zuwendungen;
2. Leistungen der Sozialversicherung bis zu 50 % (vgl. § 69 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung);
3. Renten, die an anerkannte Verfolgte des Nazi-regimes (VdN) gezahlt werden, bis zu 50 %;
4. Versorgungsrenten der Intelligenz und Ehren* Pensionen;